

Landvolk Mittelweser



Konditionalitäten
GLÖZ Anpassungen
AUKM



Konditionalitäten



- Beträgt die gemeldete landwirtschaftliche Fläche ohne LE höchstens 10 ha, ist der Landwirt von Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität ausgenommen (VO (EU) 2021/2116 Art. 69 Abs. 1; Art. 83 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 4).
- Berücksichtigt wird die gemeldete Fläche mit einem Flächenstatus AL/ DK/ DGL, unabhängig von der Größe, sowie sonstige Flächen die förderfähig sind, aber nicht beihilfefähig.

Achtung:

Konditionalität- Fachrechtsprüfungen werden trotzdem durchgeführt, erfasst und der Betrieb über Verstöße informiert; DGL-Status bleiben bestehen

- Wird z.B. DGL beim Kleinbetrieb umgebrochen, erfolgt ein Wiederansaatgebot, ohne Kondi-Verstoß im Antragsjahr
- Das kann dazu führen, dass ein Betrieb, sobald er wieder über 10 ha ldw. Fläche liegt, sich bereits im Wiederholungsbereich Kondi befindet.

Mindesttätigkeit



Eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (§ 3 Abs. 2 GAPKondV) liegt vor, wenn vor dem 16. November des Antragsjahres

- der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wurde
- der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wurde
- eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wurde

Mindesttätigkeit auf Brachen ist in jedem zweiten Jahr erforderlich (gilt für AL/DGL)

Junglandwirteprämie



Neugründung einer GbR (als Vorgriff auf die Hofübergabe) – Wie muss der Vertrag gestaltet sein, um

a) die Interessen/Rechte der abgebenden Generation zu wahren, und
b) der jungen Generation eine solche rechtliche Stellung zu geben, dass die Anforderungen des § 12 GAPDZG erfüllt werden?

- Einstimmigkeitserfordernis + Bagatellgrenze für Einzelgeschäftsführungsbefugnis (VG Hannover, 11 LA 1280/19: 4.000 – 10.000,-- € je nach Umsatz des Betriebes) + Widerspruchsrecht (in den Vertrag aufnehmen)
- Schiedsklauseln vermeiden!
- Widersprüche im Vertrag vermeiden!
- Ldw. Betrieb sollte auch im Fall einer Kündigung in der Gesellschaft verbleiben (OVG Münster 21 A 1713/20)

Oder:

- Den Betrieb gleich komplett an Junglandwirt übergeben! Dieser stellt dann den Antrag als natürliche Person



Einhaltung der „Sozialen Konditionalität“ (Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitgeberverpflichtungen) wird Teil der **Fördervoraussetzungen neben GAB und GLÖZ**, Inhalt gibt EU-Recht vor:

Richtlinie (EU) 2019/1152 (**transparente Arbeitsbedingungen**)

- z.B. Notwendigkeit, Schrifterfordernis und Inhalt des Arbeitsvertrags, Probezeit, Pflichtfortbildungen

Richtlinie 89/391/EWG (**Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer**)

- z.B. Information und Unterweisung, Arbeitsschutzvorschriften, Erste Hilfe, Erfassung Arbeitsunfälle

Richtlinie 2009/104/EG (**Sicherheit bei Benutzung von Arbeitsmitteln**)

- z.B. Betriebsanleitung, Wartung und Instandhaltung



keine zusätzlichen Kontrollen!

- Anforderungen des geltenden deutschen Rechts bzgl. Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitgeberverpflichtungen werden durch die jeweils zuständigen Behörden kontrolliert – kein Mindestkontrollumfang vorgegeben
- Zuständige Behörden sind u.a. Kreisverwaltungen (Nachweisgesetz) oder Gewerbeaufsichtsämter (Arbeitsschutz)



Meldung an Zahlstelle (nach Bestätigung, dass Betrieb Antragsteller ist) falls

- **Unanfechtbare** Anordnung erlassen wurde oder
- **Unanfechtbares** Bußgeld oder
- **rechtskräftige** Gerichtsentscheidung (Ordnungswidrigkeit oder Strafverfahren) getroffen wurde

Sanktionsmechanismus analog zu GAB/GLÖZ, d.h. nach Schwere, Umfang, Dauer...

- Regelsatz ist 3 Prozent
- bei geringfügigen Erstverstoß kann auf bis zu 1 Prozent abgesenkt werden
- bei Verstoß mit schwerwiegenden Folgen zwischen 3 und max. 10 Prozent
- bei Vorsatz mind. 15 Prozent



Vorschriften der Sozialen Konditionalität (Anlage 7 GAPKondV)

Nachweisgesetz: § 2 Abs. 1, § 3 iVm § 2 Abs. 1

- **Niederschrift über wesentliche Vertragsbedingungen**

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: § 11 Abs. 1 und 2

- Nachweis über wesentliche Vertragsbedingungen bei Leiharbeit, Weitere Pflichten des Entleihers

Arbeitsschutzgesetz: §§ 3 bis 6, 9 und 10 sowie 12 und 17

- **Maßnahmen des Arbeitsschutzes, Gefährdungsbeurteilung, Unfalldokumentation, Anweisungen und Unterweisung**
- **Erste Hilfe, Brandschutz und sonstige Notfallmaßnahmen**

Arbeitssicherheitsgesetz: §§ 2, 5, 11

- Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit



Vorschriften der Sozialen Konditionalität (Anlage 7 GAPKondV)

Betriebssicherheitsverordnung: §§ 4 bis 6 sowie 10, 12 und 14

- **Sicherheit von Arbeits- und Betriebsmitteln, Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln**

Teilzeit- und Befristungsgesetz: § 12 Abs. 3 , § 15 Abs. 3

- Arbeit auf Abruf und angemessene Probezeiten bei befristeten Arbeitsverhältnissen

BGB: § 622 Abs. 3

- Probezeit

Berufsbildungsgesetz: § 20

- Probezeit in der Ausbildung

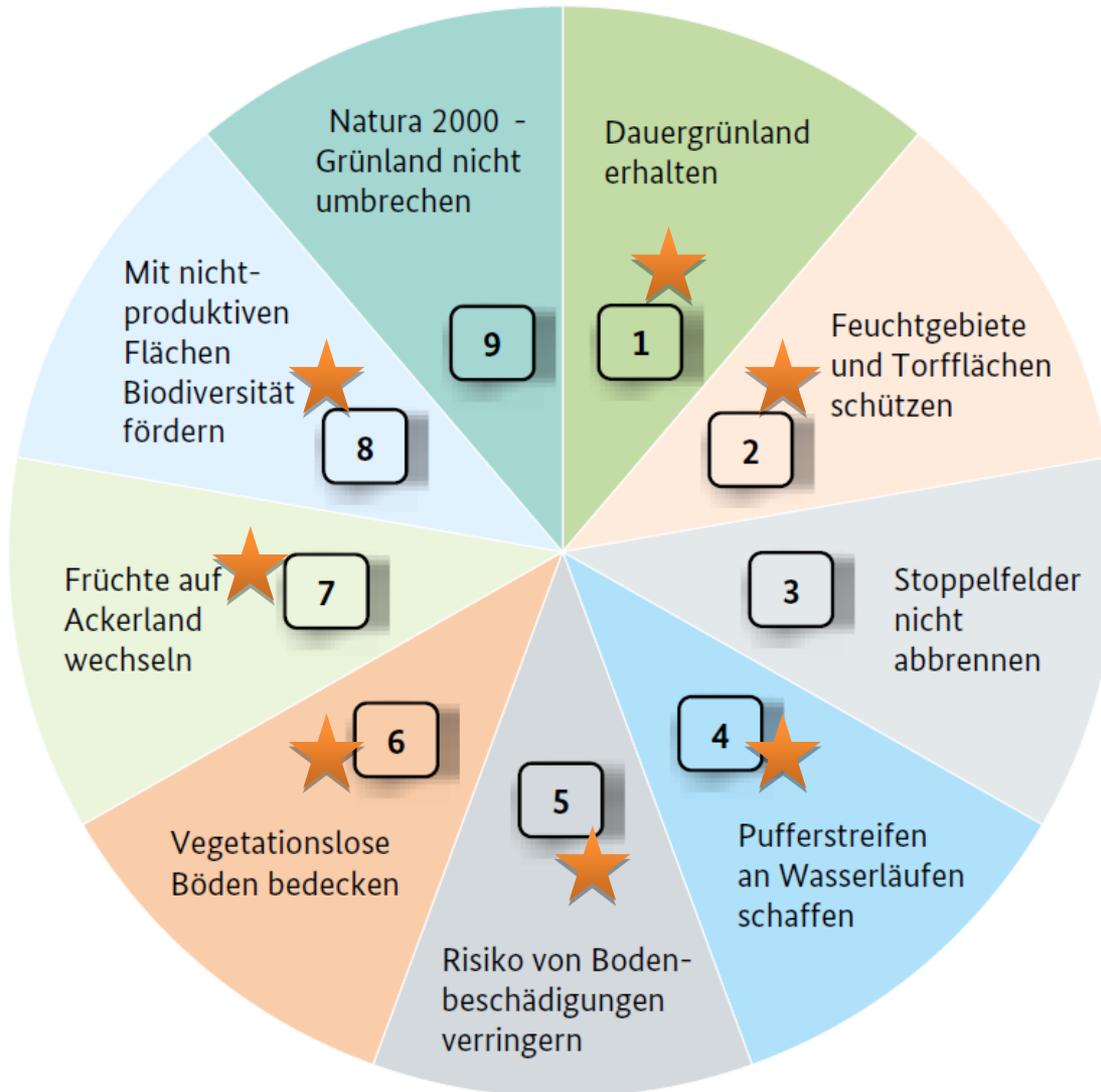
Gewerbeordnung: § 111

- Pflichtfortbildungen



GLÖZ Anpassungen

GLÖZ-Standards



Standards
für den **guten**
landwirtschaftlichen
und **ökologischen**
Zustand von Flächen

GLÖZ 1 - Dauergrünlanderhalt



Bei Antrag auf Dauergrünlandumwandlung zur **Narbenerneuerung** ist die **Zustimmung des Eigentümers nicht mehr erforderlich**

(§ 3 Abs. 3 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 GAPKondV)

Keine förderrechtliche Genehmigung bei Umwandlung in nicht-landwirtschaftliche Fläche nötig (gilt auch in GLÖZ 2 und GLÖZ 9 Kulisse)

DGL entstanden	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	-
ab 2021	-	-

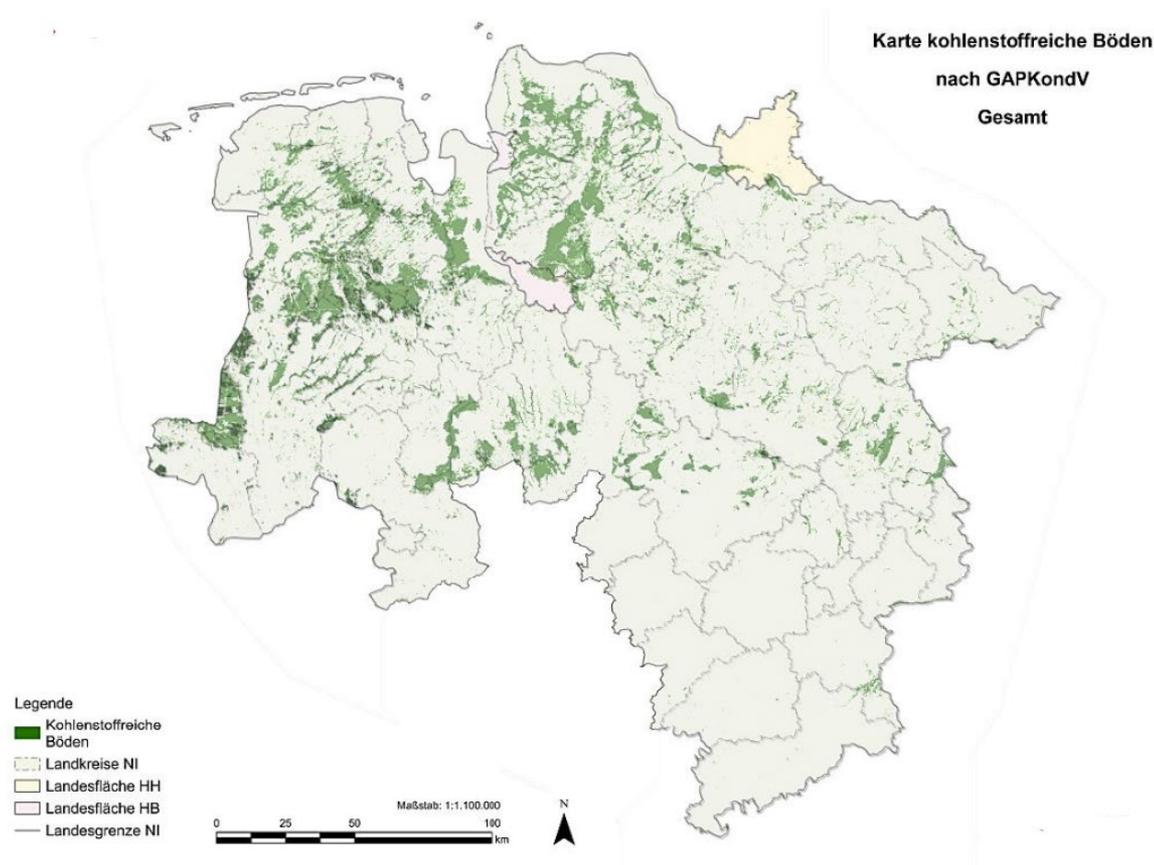
Achtung bei Kohlenstoffreichen Böden, TWGG, usw.!

Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe (Walzen, Schleppen, Striegeln, Schlitzen und die Saatbettbereitung durch lediglich flach in den Boden wirkende mechanische Eingriffe).

GLÖZ 2 - Kohlenstoffreicher Böden



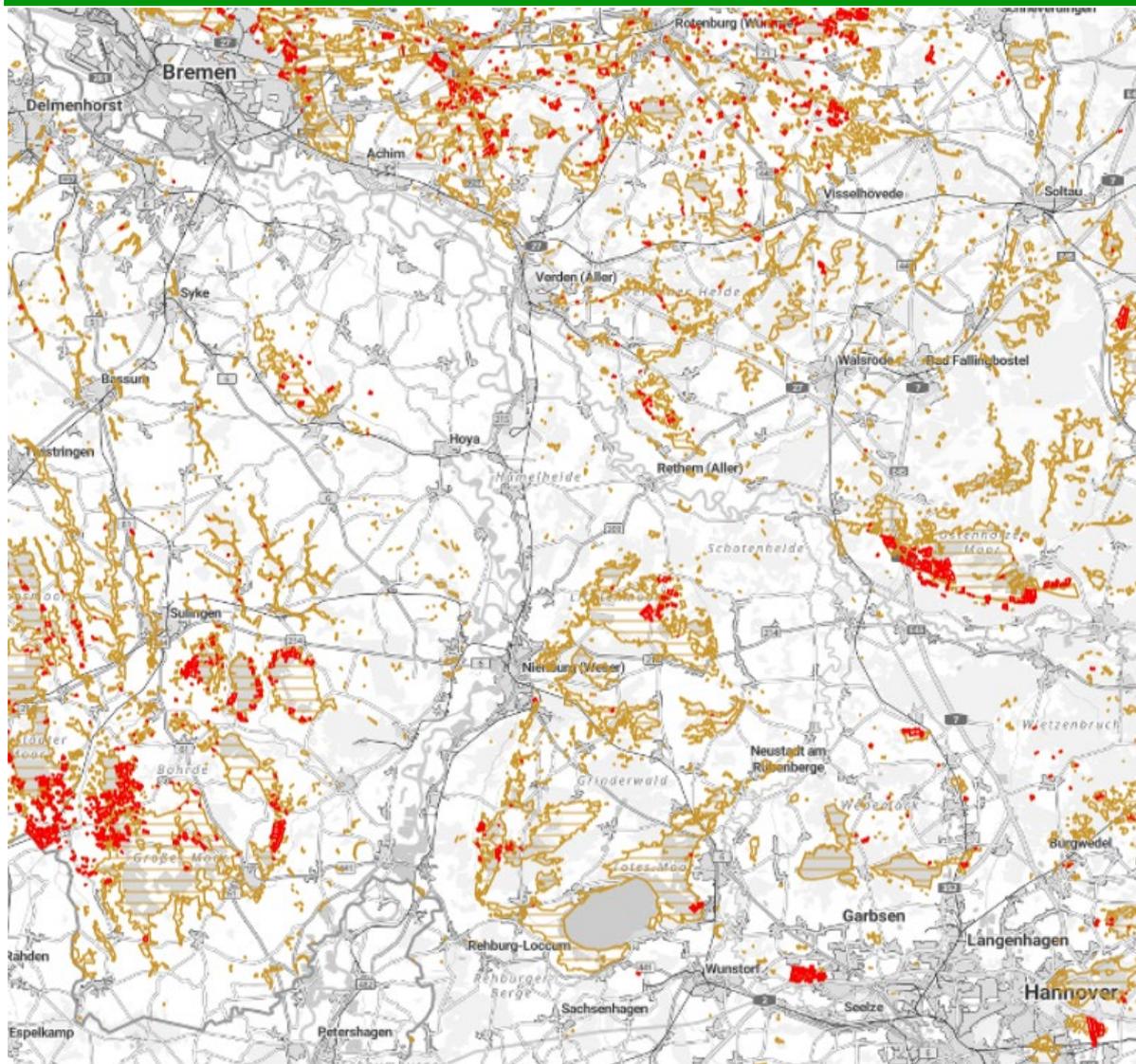
Böden mit **mindestens 7,5 % Corg oder 15 % Humus** horizontal oder schräg gestellt **mit 10 cm Mächtigkeit** in den **obersten 40 cm** des Bodenprofils.





- **Pflug- und Umwandlungsverbot von DGL**
(erstreckt sich nicht auf Moor-Treposele und gilt nicht bei Umwandlung in förderfähige Paludikultur)
- Umwandlungsverbot von Obstbaum-Dauerkulturen in Ackerland
(erstreckt sich nicht auf Moor-Treposele)
- Kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- Keine Bodenwendung tiefer 30 cm (außer zum Zwecke einer Neuansaat, Neupflanzung oder Rodung einer DK)
- Keine Auf- und Übersandung
- Genehmigungspflicht für Neuanlage/Instandsetzung/Erneuerung zwecks Tieferlegung von Drainage/Gräben

GLÖZ 2 - Kohlenstoffreicher Böden



Ebenen

- SLA
- Verwaltungsgrenzen
- Nds. Umweltministerium
- Düngeverordnung
- Schulprogramm
- Kohlenstoffreiche Böden (GLÖZ 2 - Geb...)
- Kohlenstoffreiche Böden (GLÖZ 2 - Ge...
 - GLÖZ 2 - Moor-Treposele
 - GLÖZ 2 - Gesamt



Außerhalb des Förderrechts:

- **Naturschutzrechtliches Umbruch- und Pflugverbot** nach Nds. Naturschutzgesetz auf Moorböden ausgenommen die Tiefumbruchflächen in der Kategorie „Moor-Treposele“
- **Keine Förderfähigkeit nach EEG für Freiflächen-PV-Anlagen** incl. Agri-PV; ausgenommen Anlagen, bei denen die Fläche mit der Errichtung wiedervernässt werden



Auf Antrag des Begünstigten (im Sammelantrag), **Nachweis des Nichtzutreffens der Definition nach § 11 Abs. 2 GAPKondV bzw. Eigenschaft Moor-Treposol** z.B. durch

- Georeferenzierte Bodenprofilaufnahmen (60 cm tiefes Bodenprofil mit Maßstab/Zollstock) + **Laboranalysen**
- **Bodenkundliches Gutachten**
- Aktuelle Bodenschätzungen ab 2018
- Nachweise einer vor dem 01.01.2020 angelegten Baggerkuhlung bzw. mit einer mineralischen Überdeckung ≥ 40 cm
- Nachweise einer vor dem 01.01.2020 angelegte Tiefpflugmaßnahme, die im Ergebnis zur Anlage eines kohlenstoffreichen Bodes (Sandmischkultur oder Tiefpflug-Sanddeckkultur) geführt hat

fachliche Prüfung durch Fachbehörde (LBEG), Entscheid durch Verwaltungsakt, **Aktualisierung der Kulisse jährlich zum 10. März**

GLÖZ 4 - Gewässerrandstreifen



- **Seit 1. Juli 2022 Verbot der Düngung und des PSM-Einsatzes im Gewässerrandstreifen** an Gewässern 1., 2. und 3. Ordnung (Ausnahme: registrierte trockenfallende Gräben 3. Ordnung und in bestimmten Ausnahmegemeinden für Futterbauflächen) – seit 2023 auch nach GAP-Förderrecht
- **31. März 2025** Ablauf der Antragsfrist für Ausgleichszahlungen für die Auflagen im Jahr 2023;
2024 kann schon mit beantragt werden! Brachen werden nach derzeitigem Stand nicht ausgeglichen.
- Antragsvordrucke auf der LWK-Webseite unter Webcode **01040376**

	Gewässer 1. Ordnung	Gewässer 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung
Ackerland	715 Euro / Hektar	732 Euro / Hektar	784 Euro / Hektar
Dauergrünland	649 Euro / Hektar	673 Euro / Hektar	743 Euro / Hektar

GLÖZ 5 - Erosionsschutz



Wasser-Erosionsschutz-Gebiete

Ausnahme des Pflugverbots für zertifizierte Ökobetriebe zwecks Anlage einer **rauen Winterfurche** bei **frühen Sommerkulturen** ohne Reihenkulturen größer 45 cm Reihenabstand (§ 16 Abs. 2 Satz 3 GAPKondV). In der **Gefährdungsklasse 2** gilt Ausnahme vom Pflugverbot **auch bei Reihenkulturen**, wenn eine **Winterzwischenfrucht** oder Untersaat bestanden hat (§ 16 Abs. 3 Satz 5 GAPKondV)

<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Unter der Rubrik Themenkarten

-> Landwirtschaft

-> GLÖZ 5 Erosionsschutz GAPKondV

-> Einstufung der Feldblöcke werden die beiden Layer

The screenshot displays the NIBIS Kartenserver interface. On the left, there is a sidebar with the NIBIS logo and navigation options: 'Fachanwendungen', 'Grundkarten', 'Themenkarten', and 'Meine Kartenauswahl'. The 'Themenkarten' panel is open, showing a list of layers to toggle, including '3D-Modelle', 'Administrative Grenzen und Blattschnittgitter', 'Altlasten', 'Bergbau', 'Bodenkunde', 'Bohrungen und Profilbohrungen', 'Erdbebendienst', 'Erdgas- und Erdölförderplätze', 'Geologie', 'Geologiedatengesetz', 'Geophysik und Tiefbohrungen', 'Geothermie', 'Hydrogeologie', 'Ingenieurgeologie', 'Klima und Klimawandel', and 'Kulturdenkmale in Niedersachsen (NLD)'. The main map area shows a satellite-style view of agricultural fields with a color-coded overlay representing erosion risk, ranging from green (low risk) to red (high risk).

GLÖZ 6 - Bodenbedeckung



Mindestbodenbedeckung auf **80 Prozent des Ackerlands**:

- **Verzicht auf ein feststehendes Datum für den Beginn** des Zeitraumes der Mindestbodenbedeckung; Verweis auf „**Grundsätze der guten fachlichen Praxis**“; Ende des Antragsjahres als Ende des Zeitraums für das Vorhandensein der Mindestbodenbedeckung (§ 17 Abs. 1 GAPKondV)

Abweichende Regelungen (§ 17 Abs. 2 GAPKondV):

- Selbstbegrünung zulassen bei **vorgeformten Dämmen** zwischen 15. November bis **31. Dezember** (statt bislang 15. Januar)
- **Vor frühen Sommerkulturen**: Mindestbodenbedeckung **nach Ernte der Hauptkultur bis 15. Oktober**

Frühe Sommerkulturen: Verzicht auf konkrete Datumsvorgaben, stattdessen Verweis auf **Grundsätze der guten fachlichen Praxis** und **Aussaat/Pflanzung zum frühesten möglichen Zeitpunkt** von u.a. Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben (Anlage 5 GAPKondV)



2 parallel einzuhaltende Anforderungen

1. **Schlagbezogen** müssen innerhalb von drei Jahren mindestens **zwei verschiedene Hauptkulturen** angebaut werden

1. Auf mindestens **33 Prozent** der Ackerflächen ist ein **jährlicher Fruchtwechsel** oder der Anbau einer **Zwischenfrucht** erforderlich

Mais-Mischkulturen zählen ab 2026 zur Hauptkultur Mais

Ausnahmen bleiben wie bisher bestehen

- Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Brachen.
- Grassamen-/Rollrasenproduktion, Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen.
- Der Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen in Selbstfolge.





Paragraphen zur Stilllegung werden sämtlich aufgehoben!

~~4%~~



AUKM

AUKM: Antragsverfahren 2025



Antragsende 15.05.2025 (Ausschlussfrist)

Neu:

- Es gibt eine vollständige digitale Antragstellung der AUKM 2025.
- Die AUKM-Zuschläge können ausschließlich in ANDI in der Flächenbearbeitung beantragt werden.
- Für UNB-Beteiligung in 2025 wird nach Antragsangabe ein Druckdokument in ANDI erzeugt. Bereits bewilligte Zuschläge werden in dem Druckdokument ausgewiesen.

AUKM: Antragsverfahren 2025



- In BV1 können, neben Folgeanträgen, auch E- und N-Anträge (EFN) für 5 Jahre gestellt werden.
- Bei allen anderen AUKM Maßnahmen werden ausschließlich Folgeanträge (F) für die bestehende Restlaufzeit, mit bis zu 50% Flächenzuwachs angeboten.
- Bei den Maßnahmen mit Flächenbegrenzung können F-Anträge bis zur erlaubten Flächenbegrenzung (Summe bestehende Verpflichtung + F-Antrag) gestellt werden.

AUKM: Angebotene Maßnahmen 2025



AUKM 2025	Maßnahme	Betriebsitz		
		Niedersachsen	Bremen	Hamburg
BV1	Ökolandbau	EFN	EFN	EFN
BV3	Ökolandbau Zusatzförderung Wasserschutz	F	F	--
AN1	Anbau mehrjähriger Wildpflanzen	F	--	--
AN2	Extensiver Getreideanbau	F (max. 10 ha)	F	F
AN4	naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern	F	--	--
AN5	naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern	F	--	--
AN6	naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolan	F	--	--
AN7	naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Rotmilan	F (max. 20 ha)	--	--
AN8	Anlage von Feldvogelinseln, rotierend	F (max. 10 ha)	F (max. 10 ha)	F (max. 10 ha)
AN9	Anlage von Feldvogelinseln, lagegenau, Kiebitz, Wiesenweihe	F	F	--

AUKM: Angebotene Maßnahmen 2025



AUKM 2025	Maßnahme	Betriebsitz		
		Niedersachsen	Bremen	Hamburg
BF1	Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat	F	--	F
BF2	Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat	F (max. 3 ha)	F (max. 3 ha)	F
BK1	Moorschonender Einstau	F	F	F
GN1	Nachhaltige Grünlandnutzung	F (max. 30 ha)	F	--
GN2	Grünlandnutzung Schwerpunkt Wiesenvogelschutzes	F	F	--
GN3	Weidenutzung in Hanglagen	F	--	--
GN4	Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten	F	F	--
GN5	Artenreiches Grünland	F	F	F
BB1	Beweidung besonderer Biotoptypen	F	--	--
BB2	Mahd besonderer Biotoptypen	F	--	--
NG A	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	--	--	--
NG GL	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland	--	--	--



Vielen Dank.